

(3) Die Verkehrsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. den im Abs. 2 genannten Waren die vorgeschriebenen Dokumente beiliegen;
2. diese Waren entsprechend den geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind.

Die Verantwortlichkeit' des Auftraggebers für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Verkehrsträger haben zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Pflichten das Recht, bei der Aufgabe der zu befördernden Waren vom Auftraggeber das Öffnen der Verpackung zu verlangen.

(5) Die Pflichten der Verkehrsträger gemäß § 8 des Zollgesetzes gelten entsprechend für die Organe, die für die Organisation von Messen und Ausstellungen im Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind. Diese Organe haben die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen über die für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen zu informieren und ihnen die Vordrucke der vorgeschriebenen Dokumente zuzuleiten.

#### § 8

##### Aufhebung von Sicherstellungen

Sichergestellte Waren oder Beförderungsmittel können einem Zollverfahren zugeführt werden, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Gründe für die Sicherstellung beseitigt werden. Der Vorführungsberechtigte hat dann entsprechende Anträge zu stellen und die Waren oder Beförderungsmittel selbst oder durch einen Beauftragten in Empfang zu nehmen.

#### Teil II

##### Besondere Überwachungsbestimmungen

###### Überwachungsbestimmungen für den Eisenbahnverkehr

#### § 9

(1) Bei den zur Kontrolle vorzuführenden Zügen dürfen Waren nur in Güter- und Gepäckwagen — bei Reisegepäck und Expreßgut auch in besonders hergerichteten Abteilen von Personenwagen — befördert werden.

(2) Das entsprechend den Beförderungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn mitgeführte Handgepäck der Reisenden und des Betriebspersonals in den Zügen ist von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen.

(3) Eisenbahnzüge, Betriebsmittel und Ausrüstungsgegenstände, die zu diesen Zügen gehören, sowie die in den Schlaf- und Speisewagen befindlichen Versorgungsgüter sind zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zugelassen. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Betriebsmittel, Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter im Sinne des vereinfachten Zollvormerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) in geeigneter Weise zu überwachen.

#### § 10

(1) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Reichsbahn hat für jeden zur Kontrolle vorzuführenden Gü-

terzug Zuglisten oder Übernahme/Übergabe-Nachweise je nach Forderung der zuständigen Zolldienststelle vorzulegen.

(2) Zur Durchführung der Kontrolle in den Reisezügen hat die Deutsche Reichsbahn die erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Kontrolle vorgeführte Züge dürfen durch die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn nur mit Zustimmung der Zolldienststelle geteilt oder auf andere Gleise geschoben werden.

#### § 11

(1) Die Reisenden haben das von ihnen mitgeführte und den Beförderungsbestimmungen der Deutschen Reichsbahn entsprechende Handgepäck oder aufgebene Reisegepäck grundsätzlich selbst zur Kontrolle vorzuführen.

(2) Reisegepäck darf nur voraus- oder nachgesandt werden, wenn das Öffnen und Vorführen der Gepäckstücke durch die Deutsche Reichsbahn gewährleistet wird. Ergeben sich für die Durchführung der Kontrolle technische Schwierigkeiten, so kann das Reisegepäck von der Ein- oder Ausfuhr zurückgewiesen werden, soweit nicht in begründeten Fällen die Durchführung der Kontrolle gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 8 des Zollgesetzes zu erzwingen ist.

#### § 12

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 gelten entsprechend für den Eisenbahnfahrverkehr.

#### § 13

##### Überwachungsbestimmungen für den Straßenverkehr

(1) Straßenkraftfahrzeuge aller Art, die dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände und die dem Ziel der Reise angemessene Menge an Betriebsmitteln sind zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei zugelassen, wenn das Mitführen der Straßenkraftfahrzeuge von dem die Reise genehmigenden staatlichen Organ der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen worden ist. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Straßenkraftfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel im Sinne des vereinfachten Zollvormerkverkehrs gemäß § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 der Zollverfahrensordnung in geeigneter Weise zu überwachen.

(2) Bei der Vorführung eines Lastkraftfahrzeuges zur Kontrolle hat der Vorführungspflichtige der zuständigen Zolldienststelle ein Ladungsverzeichnis über die auf dem Lastkraftfahrzeug befindlichen Waren oder dem Ladungsverzeichnis gleichzusetzende betriebliche Dokumente und die zu den einzelnen Waren gehörenden Begleiddokumente wie Frachtbriefe vorzulegen.

##### Überwachungsbestimmungen für den Schiffsverkehr

#### § 14

(1) Schiffe anderer Staaten sind während der friedlichen Durchfuhr im Sinne des § 3 der Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik\* von der Vorführungspflicht nach § 7 des Zollgesetzes befreit.

\* jährlich veröffentlicht in der 1. Ausgabe der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“